

# Kommentar / Analyse zum Entwurf der Revision der Tiertransportverordnung (EG)1/2005

Alexander Rabitsch

<i>Erläuterungen auch am Ende der Tabelle</i>			
Pro	Erläuterung	Con	Erläuterung
		Art.2 Zirkusse nur Einhaltung von Art.4 Allg.Bestimm.	Zirkusse leben wie sonst kaum jemand von der Verbringung von Tieren
		Art.2 Zierfische unterliegen nicht der VO	Begründung von <24 St. Dauer stimmt nicht
		Art.2 Nutzfische zum LM-Unternehmen unterliegen nicht der VO	Last mile = hochrisikoreich, da Schlachttiere
Art.3 Versandort mind 1 Wo Aufenthalt ①	Verhinderung von Falschangaben		
Art.3 Bestimmungsort mind 1 Wo Aufenthalt ①			
Art.3 "Wassertiere": Fische, Kopffüßer und Zehnfüßer iVm Art.4	TT im Wasser auch für Hummer !!! ②		
Art.3 "kurze Beförderung" bis 9 Stunden	Anpassung an LRZVO 561/2006		
Art.3 iVm Art.21 TSch-Beauftragter Schiff	TSch am Schiff		
Art.3 iVm Art.24 Ortungssystem	Anstelle von „SatNaviSyst“		
Art.3 Zertifizierungsstelle	Für TT per Schiff, für KoStellen in 3.Staaten		
Art.7 TT-Unternehmer: schriftliche Anweis. für Personal betr. Tränken, Füttern und Pflegen			
Art.8 Notfallplan für den vorgesehenen TT	Routenspezifisch		
Art.8 Mindestanforderungen Notfallplan	Per COM	Art.8 KEIN Notfallplan für KST	
Art.9 iVm Art.26 AW-Indikatoren + Analyse + Dokumentation	ABM		
Art.11 Transportmittel Überprüfung + Zulassung (LKW, Waggone, Schiffe, Behältnisse)	Alle !!! LKW: auch KST !!! ???		
Art.13 Schiffsplan	Buchten, Beleucht., Drainage, Brandbekämpf., Belüft.		
Art.13 Inspektion vor Verladung			
Art.13 Flaggenleistungsbewertung MoU	Durch Port State Control		
Art.13 OfficialVet an Bord bei 1. Fahrt	TSch am Schiff		
Art.15 FB für LST, FB für KST in 3.Land			
Art.15 FB incl Reservier KoStelle			
Art.15 FB realistisch; FB Einhaltung TTVO	FB realistisch + FB Einhaltung TTVO	Art.15 Wenn nicht realistisch oder nicht-Einhaltung der VO: → Nachbessern bis Einhaltung TTVO; → aber KEIN Nachbesserungsauftrag hinsichtlich Wirklichkeitsnähe ??? („realistisch“) ♥	
Art.17 Verladung auf TT-Mittel von TA überwacht	Alle TT !!! (aber unrealistisch) ???	Art.17 Verladung auf TT-Mittel von TA überwacht	Unrealistisch im KST !!!
Art.19 alle 4,5 Stunden Tiere überprüfen		Art.19 alle 4,5 Stunden Tiere überprüfen	Widerspricht LRZVO 561/2006 im 1-Fahrersystem: nach 4,5 Stunden Fahrt dient die Lenkunterbrechung ausschließlich der Erholung der Fahrer
Art.19 TT-Unternehmer haftet für Leiden der Tiere durch Betreuer			
Art.21 TSch-Beauftragter Schiff ko. ≥2x/d			
Art.21 TSch-Beauftragter Einhalt. VO(EU)1099/2009			
Art.22 Sammelstelle ≠ Bestimmungsort	Gegen Sammelstellenhopping		
Art.23 Vorrang für TTe			
Art.24 Ortungssystem für LKW	Alle !!! LKW: auch KST !!! ???		
Art.25 Überwachen der Entladung durch TA	Alle TTe, auch KST ???		
Art.26 Überwachen Indikatoren	Gesamtzahl / Verendete / Verletzte / mit Problemen		

# Kommentar / Analyse zum Entwurf der Revision der Tiertransportverordnung (EG)1/2005

Alexander Rabitsch

Art.27 21+24+21-Schluss (Rd 1+9+1+9+1+24Ruhezeit+1+9+1+9+1)	Begrenzung auf max total 65 Stunden ③ Während der 1-st. Ruhepause müssen die Tiere an Bord bleiben		
Art.28 SchlachtTT max. 9 St		Art.28 iVm Anh I Kap V 2.: SchlachtTT max. 9 St; Ausnahme Gefl., Kan.	zur Schlachtung dürfen länger transportiert werden: Legehennen (10 St.), Masthähnchen + Kan. (12 St.)
Art.29 Nicht-entwöhnte 8 St			
Art.29 Nicht-entwöhnte + Fütterungssystem im LKW 9+1+9 (eig. 1+8+1+8+1)		Art.29 Nicht-Entwöhnte: wenn ein Abschnitt ein SeeTT ist, ist dieser Abschnitt nicht Beförderungszeit	
Art.29 Nicht-entwöhnte ad lib. H <sub>2</sub> O			
Art.29 COM genehmigt Fütterungssystem	Keine nationalen Alleingänge	Art.29 COM genehmigt Fütterungssystem	Gefahr, dass auch Gemeinschaftsmilchtränken bewilligt werden könnten Gefahr, dass schon der mögliche Zugang zur Milchtränke als genügend beurteilt werden kann Gefahr, dass KEINE individuelle und kontrollierte Milchaufnahme als genügend beurteilt werden kann
Art.30 Beförderungszeit wird vom weitest entfernten Verladeort aus berechnet		Art.30 Beförderungszeit wird vom weitest entfernten Verladeort aus berechnet. Die Zählung der Beförderungszeit wird ab dem Zeitpunkt, zu dem das letzte Tier auf das Schiff geladen wird, bis zum Zeitpunkte des Entladens des ersten Tieres im Ankunftshafen ausgesetzt.	Es wird keine just-in-time Anlieferung bestimmt, die derzeit häufig ein langes Warten am LKW bis zur Umladung aufs Schiff bedingt. Es wird kein sofortiges Abladen nach Ankunft im Hafen bestimmt. Es wird keine 24-stündige Ruhezeit im Hafen vor der Verladung aufs Schiff bestimmt.
Art.31 Beförderungszeit und -bedingungen bei extremen Temperaturen	<0°C: Fahrzeuge Aktivierung Witterungsschutz <+5°C: max. 9 Stunden 25-30°C: max 9 Stunden zwischen 10:00 und 21:00 >30°C : nur zwischen 21:00 und 10:00 >30°C zwischen 21:00 und 10:00: Platz + 20% Hd Kz TT nur bei 20-25°C und Luftfeuchte 30 -70%	Art.31 Beförderungszeit und -bedingungen bei extremen Temperaturen	Kompliziert, schwer kontrollierbar Tiw. Rückschritt gegenüber bisheriger Regelung („mehr Platz bei hohen Temperaturen und Langstrecke (=>8 Stunden)“) Luftfeuchte (außer bei Hd und Kz) weiter nicht berücksichtigt
Art.32 iVm Anh IV Verpflichtungen beim Transport von Tieren in Drittländer	Vorlage der „Bescheinigung über die Annahme von Dokumenten für den Transport von Tieren in ein Drittland“, unterschrieben von der Behörde des 3.Landes		
Art.33 Zertifizierung von 3.Landexporten	Zertifizierungsstelle bewertet 1.Export des Organisations in ein 3.Land + ≥2 unangekündigte Kontrollen in 5 Jahren		
Art 34 Zertifizierung von Kontrollstellen in 3.Ländern	der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 gleichwertige Standards müssen erfüllt werden Liste von zertifizierten Kontrollstellen in 3.Ländern		
Art.37 Schulungen	Fahrer, Betreuer; Tierschutzbeauftragte (am Schiff) u.a. Überwachung der Indikatoren	Art.37 Schulungen	♥ KEINE Schulungen mehr von Mitarbeitern an Sammelstellen und Kontrollstellen ??? KEINE Schulungen mehr von Mitarbeitern in Häfen ???
Art.40 Inspektion TT-Schiffe beim Be- und Entladen		Art.40 Inspektion TT-Schiffe beim Be- und Entladen	Gilt die Inspektion beim Entladen auch im 3.Land ???
Art.43 Sanktionen	Bei schwerwiegenden Verstößen: Geldbuße mindestens im Wert der Sendung.		
Art.44 Schwerwiegende Verstöße	schweren offenen Wunden, Prolaps, Frakturen / unter Mindestalter / vertikale Höhe < 80 % der Anforderungen / Fläche < 80 % der Anforderungen / >30% über Höchstfahrzeit / Wassertiere ohne Überwachung der Wasserparameter / LST ohne Zulassung Organisations, TT-Unternehmer, TT-Mittel, Befähigungs-NW / LST ohne Genehmigung FB / TT in Drittland Zulassung für den 3.Land-TT		
Art.45 Sonst. Sanktionen	Stillelegung oder Beschlagnahme Fahrzeug od. TT-Schiff od. Tiere / Aussetzung oder Entzug Zulassung TT-Unternehmer od. Organisations / Aussetzung oder Einstellung wirtschaftliche Tätigkeiten des Unternehmers		
Art.52 Strengere nationale MN	Innerstaatlich; auch bei 3.Landexporten !!!		
Anh I Kap I Transportfähigkeit	u.a. NEU: TT nur bis 80% Trächt. / >5 wo alte + >50kg schwere Kä	Anh I Kap I Transportfähigkeit	NEU: Kan ab 48 St. Alter transportfähig !!! NEU Tiere mit vet-chirurg Eingriffen (auch unmittelbar nach OP) !!! ♥
		Anh I Kap I Transportfähigkeit	

# Kommentar / Analyse zum Entwurf der Revision der Tiertransportverordnung (EG)1/2005

Alexander Rabitsch

		Hunde und Katzen gelten als transportfähig, wenn sie die erforderlichen vorbeugenden tierärztlichen Behandlungen zur Vorbeugung stressbedingter und artspezifischer Krankheiten durchgeführt haben.	Unverständlicher Text
Anh I Kap II Transportmittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schienentransport &gt;3 St. → Tötungsmittel + Arbeitsanleitung</li> <li>- Temp. + Feuchte-Sensoren bei Hd- Kz-TT</li> <li>- Ro-Ro: Zwangsbelüftungs- + Alarmsystem + 2. Stromquelle</li> <li>- Ro-Ro: Sicherungspunkte</li> <li>- Ro-Ro: ≥1m Platz ums Fahrzeug</li> <li>- Ro-Ro: Betreuer dürfen zu den Tieren</li> </ul>	<p><b>Anh I Kap II Transportmittel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenbelagsoberfläche vorsehen, die das Austreten von Urin oder Kot minimiert)</li> <li>- wirksame Belüftung über den Tieren zu gewährleisten, wenn sie sich in einer natürlichen Steh- oder Sitzposition befinden</li> <li>- „Wilde, scheue, gefährliche Tiere“ bei Wildtieren</li> <li>- Schriftl. Fütterungsanweisungen bei Wildtieren</li> <li>- Schienentransport &gt;3 St. → Tötungsmittel + Arbeitsanleitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bisher: „verhindert“ !!! ♥ (außer Geflü)</li> <li>- bisher: Stehposition</li> <li>- bisher bei allen außer „Haustieren“ (livestock)</li> <li>- bisher bei allen außer „Haustieren“ (livestock)</li> <li>- ersetzt Arbeitsanleitung den Sachkunde-NW ??? ♥</li> </ul>
Anh I Kap III Transportpraxis	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht an zusammengebundenen Beinen angebunden</li> <li>- kein Maulkorb bei Hd + Kä</li> <li>- Anbindung bei Pf so lange, dass Kopf tiefer als Widerrist</li> <li>- Bei Geflü-Fang Minimierung des Kopfüberhängens</li> <li>- Bei Geflü-Fang max 3 Vögel pro Hand</li> </ul> <p>Min vertikale Höhe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rd + nicht-entwöhnte Kä: H = Widerrist x 1,17 + 20cm !!! ④</li> <li>- Sf: vom höchsten Punkt 30cm ohne, 15 cm mit künstl. Belüft. !!!</li> <li>- Geflü: keine Berührung der Decke bei Positionswechsel !!! ⑤</li> <li>- Kan: Sitzen mit ausgestreckten Ohren !!!</li> </ul>	<p><b>Anh I Kap III Transportpraxis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektroschocker zulässig bei Rd + Sw ab 80 kg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bisher: nur bei ausgewachsenen Tieren !!! ♥</li> </ul>
Anh I Kap I TT-Schiffe, Containerschiffe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zugelass. Klassifizierungsgesellsch. berechnet erforderliche Materialstärken der Buchten</li> <li>- Zwangsbelüftungssystem                             <ul style="list-style-type: none"> <li>o 40 Luftwechsel geschloss Abteil ≤ 2,3mH</li> <li>o 30 Luftwechsel geschloss Abteil &gt; 2,3mH</li> <li>o 75% w.o. bei tlw. off Abteil</li> </ul> </li> <li>- Speicher- oder Produktionskapazität für Frischwasser</li> <li>- Überall kontinuierlich Frischwasser</li> <li>- Drainagesystem + Ersatzpumpe</li> <li>- Brandbekämpfungssystem</li> <li>- Überwachungs-, Kontroll- und Alarmsystem im Steuerhaus</li> <li>- Tötungssystem + schriftl Anweisung</li> <li>- Mindestfutter- und Wasserversorgung in % der LM</li> </ul>	<p><b>Anh I Kap I TT-Schiffe, Containerschiffe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tötungssystem + schriftl Anweisung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ersetzt schriftliche Anweisung den Sachkunde-NW ??? ♥</li> </ul>
Anh I Kap V Fahrt-, Ruhezeiten, Temperaturen, Tränke- + Fütterungsintervalle	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Equidae Wasser+Futter ad lib !!! oder alle 4,5 Stunden 30 min lang</li> <li>- Rd, Sf Zg Sw Wasser ad lib !!! oder während 1.stünd. Ruhepause</li> <li>- Rd, Sf Zg Sw Futter !!! während 1.stünd. Ruhepause + bei Abladen</li> <li>- Geflü Kan Futter + Wasser ad lib !!! ⑥</li> </ul> <p>Fahrtzeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 10 St Legehennen zur Schlachtung incl. Be- und Entladen !!! ⑦</li> <li>- 12 St Geflü Kan zur Schlachtung incl. Be- und Entladen !!!</li> <li>- 24 St erwachs Kan - ständig Futter + Wasser !!!</li> <li>- 24 St 1TagsKüken – TT innert 48 St !!! abgeschlossen</li> </ul> <p>Windbraker-Vorhänge wenn &lt;10°C</p> <p>Legehennen TT nur wenn &gt; 15°C ⑧</p> <p>Hd Kz H<sub>2</sub>O ad lib od alle 4 St, Futter alle 24 St Hd Kz Schriftl Anweisungen zur Füt + Tränk Welpen Futter mind alle 8 St</p>		
Anh I Kap VI zusätzl Bestimm für LST von Haus-Equiden, -Rindern, -Schafen und -Ziegen		<p><b>Anh I Kap VI zusätzl Bestimm für LST von Haus-Equiden, -Rindern, -Schafen und -Ziegen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ventilation ≥ 6 St. bei Fahrt und bei Stillstand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bisher ≥ 4 Stunden, aber Motorunabhängig !!! ♥</li> </ul>
Anh I Kap VII Platzangebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche = k x Lebendmasse<sup>2/3</sup></li> <li>- Equiden Einzelstände                             <ul style="list-style-type: none"> <li>o L = Pf-Länge (Hals parallel zu Boden) + 40 cm !!! ⑨</li> </ul> </li> </ul>		

# Kommentar / Analyse zum Entwurf der Revision der Tiertransportverordnung (EG)1/2005

Alexander Rabitsch

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ + 50 cm extra wenn Heunetz !!!</li> <li>○ B = Pf-Breite + 40 cm !!! ⑩</li> </ul>		
Anh II Wassertier-TT	<ul style="list-style-type: none"> <li>- H<sub>2</sub>O-Zirkulation + Sauerstoffanreicherung</li> <li>- Inspektion muss möglich sein</li> <li>- Überwachung Parameter O<sub>2</sub>, CO<sub>2</sub>, NH<sub>4</sub>, Temp</li> <li>- Notfallplan</li> <li>- Nottötung mit Betäubung</li> </ul>		
Anh III Meldebögen - FB	<p># Incl. SchiffsTT-Unternehmer / Gew + Alter Nicht-Entwöhnter / Trächtigt. Stadium / Angaben zu Sammelstelle + Ko.Stelle + exit Point / Wasserwechsel Wassertiere</p> <p># Incl Details/Prüfkriterien zum Report Auffälligkeiten (= Abschn V) FB für KST</p>	Anh III Meldebögen FB	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserwechsel Fisch-TT in freier Flur nicht zulässig</li> </ul>
Anh IV - Bescheinigung über die Annahme von Dokumenten für den Transport von Tieren in ein Drittland - Zulassung des Organisers - Zulassung des TT-Unternehmers Typ 1 / Typ2 - Befähigungs-NW für Fahrer + Betreuer + TSch-Beauftragte (am Schiff) - Zulassungs-NW Transportmittel Straße LST - Zulassungs-NW TT-Schiff	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dok vom aml TA Bestimmungshafens 3.Land unterschrieben</li> <li>- Aml TA Bestimmungshafens 3.Land erklärt die AH + AW Garantien ausreichend sind – (de facto der Versuch das 3.Land zu veranlassen die Annahme der Tiere zu garantieren)</li> </ul>	Anh IV - Bescheinigung über die Annahme von Dokumenten für den Transport von Tieren in ein Drittland - Befähigungs-NW für Fahrer + Betreuer + TSch-Beauftragte (am Schiff)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind KEINE MN angeführt, die zu ergreifen sind, wenn die Annahme der Tiere dennoch verweigert wird !!!</li> <li>- Bisher Befähigungs-NW notwendig auch für Beschäftigte an Sammel- und Kontrollstellen !!! ♥</li> </ul>

## Verbesserung

Hinkünftig:	<ol style="list-style-type: none"> <li>① 5 Tage Aufenthaltsverpflichtung für Verladeort und für Bestimmungsort → realistischere Angaben zu Beginn und zum Ende; gegen Sammelstellenhopping / Verschleierung des Zieles</li> <li>② KEINE Transporte von Krustentieren ohne Wasser mehr möglich</li> <li>③ KEINE Exporte nach Zentralasien mehr möglich</li> <li>④ KEIN 3-stöckiger TT von Kälbern mehr möglich, sondern nur noch 2-stöckig KEIN 2-stöckiger TT von Rindern in herkömmlichen LKWs möglich, sondern nur noch mit Tiefbettauflegern</li> <li>⑤ KEIN TT von Geflügel in herkömmlichen Käfigen mehr möglich, da diese zu niedrig sind</li> <li>⑥ KEIN TT von Geflügel und Kaninchen in herkömmlichen Käfigen mehr möglich, da es dzt. keine für alle Käfige funktionierenden Tränke- und Fütterungssysteme gibt</li> <li>⑦ massive Verkürzung der derzeitigen Transportdauern von „ausgelegten“ Legehennen zur Schlachtung</li> <li>⑧ KEINE „Frosttransporte“ mehr von „ausgelegten“ Legehennen zur Schlachtung</li> <li>⑨ KEINE Querverladung von Pferden im LKW mehr erlaubt → nur noch Längs- oder „fishbone“-Verladung gestattet</li> <li>⑩ wesentlich breitere Einzelstände → ⑨ + ⑩ massive Reduktion der Schlachtpferdetransporte</li> </ol>
-------------	--

♥ Passus unzulässig, da Verstoß gegen Verschlechterungsverbot (s. Hirt-Maisack-Moritz)

!!! Besonderheit

### ??? offene Fragen

- Mit keinem Wort wird in diesem Entwurf auf die Notwendigkeit eingegangen, dass beim Verbleib der Tiere in Drittstaaten diese Tiere (zumindest) in Entsprechung des Terrestrial Animal Health Code der WOAH (former O.I.E) gehalten, transportiert und geschlachtet werden müssen. Alle Empfängerstaaten europäischer (deutscher, österreichischer) Rinder sind Signatarstaaten des Codes; allein, keiner dieser Staaten hat ein Durchführungsrecht (Gesetze, Verordnungen) zu tierschutzkonformer Haltung, Transport und Schlachtung erlassen. Und genau deshalb kommt es in Drittländern zu – für europäisches Verständnis – maßlosen tierquälerischen Vorgängen in diesen Sektoren.

Es wäre ein Leichtes in dieses Gesetzeswerk (als Formalakt) die Verpflichtung der Empfängerländer zur Einhaltung der o.a. Bestimmungen aufzunehmen.

Darüberhinaus sollte es möglich sein diese behauptete (Signatarstaaten!) Einhaltung von Europäischen Institutionen (z.B. FVO-LVA) überprüfen zu lassen. Insbesondere unter folgendem Aspekt: Die EU importiert tierische Lebensmittel nur dann, wenn EU-Standards in diesen 3.-Staaten bei der Schlachtung eingehalten werden [vgl. VO(EU)1099/2009]. Umso mehr sollte die EU bei Exporten in diese 3.-Staaten Wert darauf legen, dass diese „EU-eigenen“ Tiere nicht unter schlechteren Bedingungen gehalten, transportiert und geschlachtet werden als diejenigen, deren Fleisch in die EU importiert wird.

- Es ist zu wenig herausgearbeitet, dass als Folge und in Übereinstimmung mit dem EuGH-Urteil in der Rs C-424/23 die Bestimmungen der Art. 14 (1) und 15 (4) b. für Tiertransportunternehmen, Langstreckenfahrzeuge und Betreuer in 3.-Staaten gelten. Es wird somit die Vorlage von Tiertransportunternehmerzulassungen, Zulassungen von Langstreckenfahrzeugen und Befähigungsnachweise für Betreuer in den befahrenen Drittstaaten benötigt, und zwar vor Bewilligung des Fahrtenbuches<sup>1</sup>.

*Art. 14 (1) Organisers shall be responsible for ensuring that the entire journey from the place of departure to the place of destination in the Union or in a third country complies with this Regulation.*

*Art. 15 (4) b. The competent authority shall approve the journey log in TRACES provided the following conditions are met: ... the transporters indicated in the journey log have the corresponding valid transporter authorisations, the valid certificates of approval for means of transport and valid certificates of competence for drivers and attendants.*

- Mit keinem Wort wird in diesem Entwurf auf die Notwendigkeit der Einhaltung der im EuGH-Urteil zur Rs C-383/16 ergangenen Wahrprüche eingegangen.

Beispielsweise muss auch bei Transporten per LKW, sodann Schiff und schließlich wieder per 3.-Land-LKW das ursprüngliche Fahrtenbuch für die ursprünglich verladenen Tiere tagesaktuell geführt werden. Das ist aber schlichtweg nicht möglich, zumal es bei den Verladungen auf's Schiff, bei den Entladungen vom Schiff und womöglich auch noch verschiedenen Entladeorten zu Durchmischungen der ursprünglichen Versandeinheiten (consignments) kommt<sup>1, 2</sup>.

Alexander RABITSCH [animalwelfare@rabitsch-vet.at](mailto:animalwelfare@rabitsch-vet.at)

---

<sup>1</sup> Rabitsch, A., Scheibl, P. (2023): **Prüfpunkte nach Art 21 Abs 2 OCR zu den Tierschutzaufgaben beim Transport von Tieren – Vorstellung einer Checkliste für Rinderexporte**, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 30. Jg., 4 / 2023; + <https://www.tirup.at/download/pdf/9355276.pdf>.

<sup>2</sup> Rabitsch, A., Marahrens, M., Scheibl, P., Felde, B. (2021): **Retrospektivkontrollen von langen Tiertransporten** - Ein Muss für die Behörde am Versandort, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 28. Jg., 3 / 2021; + <https://www.tirup.at/download/pdf/6193000.pdf>.



**TIERSCHUTZ  
AUSTRIA**

## **Stellungnahme Tierschutz Austria**

### **zum Entwurf der Novelle der EU Tiertransport Verordnung (Novelle der VO 01/2005; vom 11.04.2024**

Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of animals during transport and related operations (07.12.2023).

Die EU-Kommission hat am 07.12.2023 einen Entwurf für eine vollständig überarbeitete Vorschrift zur Verbesserung des Tierwohls beim Transport veröffentlicht. Der Entwurf soll die aktuell gültige Verordnung (EU) 2005/1 ablösen. Die Überarbeitung der Verordnung 01/2005 ist überfällig und daher begrüßen wir eine solche. Wir brauchen jedoch eine Systemreform

**Die Bevorzugung wirtschaftlicher Interessen dürfen nicht länger vor das Wohlergehen von 1,6 Mrd. Tieren, die jedes Jahr in der EU und über EU-Grenzen hinweg transportiert werden, gestellt werden.** Die negativen Folgen von Transporten auf das Wohlergehen der Tiere könnten durch **Alternativen zum Tiertransport** abgemildert werden. **So muss der zukünftige Schwerpunkt auf den Transport von Fleisch liegen und nicht von Lebewesen.**

Denn die gemeinsame Agrarpolitik der EU ist generell nicht auf den Schutz der Tiere beim Transport ausgerichtet. In den meisten Fällen ist der Vollzug, die Umsetzung bestehenden Rechtes seitens der nationalen Behörden nicht gegeben. Zudem setzen die Mitgliedsstaaten die EU-Rechtsvorschriften zu Tiertransporten nicht einheitlich um, so dass die dadurch entstehenden Schlupflöcher von Transportunternehmen ausgenutzt werden, natürlich zu Lasten des Tierschutzes schon bei der Transportplanung.

Der EU-Kommission sind die erheblichen Defizite des europäischen Tiertransportrechts samt der daraus resultierenden Missstände hinreichend bekannt. Zum einen durch die umfassenden und belastbaren Dokumentationen von Filmemachern und Tierschutzorganisationen ebenso wie durch den

- 1. Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs von 2018 über den Tierschutz in der EU,**
- 2. den Bericht des EU Parlamentes zu Schiffstiertransporten sowie**
- 3. das wissenschaftliche Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 12. Januar 2021 über den Schutz von Tieren beim Transport.**



## TIERSCHUTZ AUSTRIA

Das mit den Missständen täglich einhergehende erhebliche Leid der Tiere beim Lebetiertransport, das aufgrund unzureichender Schutzvorschriften und mangelhaftem Vollzug in der EU entsteht, widerspricht eklatant den Verpflichtungen aus **Art. 13 AEUV**. Dort heißt es:

*„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; ...“*

**Wir fordern daher ein Verbot von Tiertransporten in Länder außerhalb der EU.**

Schon 2015 entschied der Europäische Gerichtshof, dass die EU-Tierschutzvorgaben für Tiertransporte auch über die EU-Grenzen bis zum Zielort hinaus gelten, also zum Beispiel bis zum Bestimmungsort in Aserbaidschan oder im Libanon. **Diese Vorschrift wird jedoch nachweislich nicht eingehalten.**

Dramatisch anzusehen ist nun, dass die **Seereisen nicht als Transportzeit gelten sollen und kein Zeitlimit haben**. Für die betroffenen Tiere, die in der Regel vor den Transporten über See bereits lange Fahrten über Land hinter sich haben und dementsprechend geschwächt sind, bringt dies zusätzliche Belastungen und unabsehbare Strapazen mit sich. Schifftransporte in Länder außerhalb der EU sollten komplett verboten werden. Bei Transporten innerhalb der EU müsste die Zeit auf dem Transportschiff der Transportzeit angerechnet werden. Inklusive Be- und Entladen. Die angedachte Regelung bzgl. Seereisen ignoriert die Ergebnisse der ANIT und das EuGH-Urteil C-424/13.

Auch sind die maximalen Transportzeiten zu lang. Über acht Stunden Transportzeit sind für erwachsene Tiere abzulehnen. Für Kaninchen und Geflügel sollten vier Stunden Transportzeit nicht überschritten werden. Extreme Wetterbedingungen werden nicht ausreichend geregelt, Transporte sollten nur bei Transport-Innentemperaturen zwischen 5 bis 25 °C genehmigt werden. **Die Temperatursensoren im Ladebereich müssen unbedingt bleiben.**

Kälber müssen nicht individuell getränkt werden, was jedoch eine langjährig dokumentierte Forderung darstellt.

Wir verweisen des Weiteren auf die mitgeschickte Ausarbeitung des Tiertransportexperten Dr. Alexander Rabitsch.

**Tierschutz Austria**

*Wiener Tierschutzverein*